

Stadt Altentreptow

Vorlage federführend: Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 01/BV/395/2015 Datum: 19.01.2015 Verfasser: Knebler, Silvana Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira
Prüfung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2012	
Beratungsfolge:	
Status	Datum Gremium
Ö	16.02.2015 Finanzausschuss der Stadtvertretung
N	10.03.2015 Hauptausschuss der Stadtvertretung

1. Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Altentreptow hat das neue kommunale Rechnungswesen (Doppik) zum 01.01.2012 eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt ist eine Bilanz (Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012) zu erstellen, die das Vermögen, das Eigenkapital, sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt Altentreptow sachgerecht und realistisch darstellt.

Im Rahmen der erstmaligen Erstellung der Bilanz sind Entscheidungen zu treffen, bei denen die Stadt Altentreptow innerhalb eines begrenzten Spielraumes Vorgehensweisen festlegen kann, die für die Zukunft zwingend beizubehalten sind. Hierzu zählen u.a. Bewertungsmethoden und Abschreibungsfristen.

Durch diese einmalig möglichen, dann aber für die Zukunft verbindlichen Festlegungen erfolgt eine Weichenstellung, die auch Einfluss auf zukünftige Bilanzen der Stadt Altentreptow hat, und damit auch nachhaltige Aussagen zur Wirtschaftskraft, zur Liquidität und zur Kreditwürdigkeit der Stadt trifft.

Vor diesem Hintergrund hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Altentreptow die Vergabe der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie die erstmalige Prüfung eines doppelischen Jahresabschlusses durch einen geeigneten, externen Dritten wahrnehmen zu lassen, um neben dem erforderlichen Sachverstand auch auf möglichst fundierte Erfahrungswerte zurückgreifen zu können.

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurden in Abstimmung mit dem Hauptausschuss des Amtsausschusses des Amtes Treptower Tollensewinkel für alle amtsangehörigen Gemeinden, das Amt und die Stadt mit Sondervermögen drei Angebote für die Prüfung mit nachfolgendem Prüfungsumfang eingeholt:

Es waren insgesamt 22 Eröffnungsbilanzen auf den 01.01.2012 aufzustellen. Dies hatte nach den Grundsätzen der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008 einschließlich der ersten Änderung vom 13.12.2011 und der zweiten Änderung vom 05.03.2013 zu erfolgen.

Der Amtsausschuss hat empfohlen, diese Eröffnungsbilanzen von einem sachkundigen Dritten, einem Wirtschaftsprüfer, prüfen zu lassen. Dieses ist nach § 1 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern möglich.

Der Prüfungsumfang wird in Anwendung des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) festgelegt.

Prüfungsgegenstand ist die Einhaltung der Einzelvorschriften der GemHVO für die vorgelegte Eröffnungsbilanz. Für die Prüfung als relevant gelten ebenfalls die Erläuterungen zum Kommunalprüfungsgesetz (Anlage 1) sowie die Praxishilfe zur Unterstützung der gemeindlichen Jahresabschlüsse des Gemeinschaftsprojektes NKHR-MV (Anlage 2). Dieses ist bei Angebotsabgabe zwingend zu beachten!

Gleichzeitig ist bei der Prüfung auch der zuständige Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes und der Stadt mit einzubeziehen.

Das Prüfergebnis ist in den jeweiligen Ausschüssen der Stadt (Rechnungsprüfungsausschuss, Finanzausschuss und Hauptausschuss) sowie in den Gemeindevertretungen zu erläutern.

Der Prüfbericht ist in schriftlicher Form in 3 Exemplaren bis zum 30.06.2015 an den Auftraggeber zu übergeben. Zusätzlich wird eine Datei (WORD oder PDF) des Prüfberichtes dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Die Prüfung erfolgt in der Außenstelle des Amtes Treptower Tollensewinkel, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz. Mit der Prüfung kann nach Auftragserteilung voraussichtlich im März 2015 begonnen werden.

Die Angebote waren bis zum 09.01.2015 einzureichen. Angebote siehe Anlage!

Auswertung der abgegebenen Angebote siehe Anlage!

Die Verwaltung empfiehlt das Angebot der NKHR-Beratung Kommunalberatung und Kommunalprüfung aus Rostock anzunehmen. Dieses Unternehmen verfügt über die entsprechende Sach- und Fachkunde und hat einen Festpreis für das Gesamtpaket angeboten. Die Aufwendungen stehen fest und es entstehen keine Mehraufwendungen durch nicht abschätzbare Zeitaufwendungen etc.

Die Aufwendungen werden entsprechend der für die Prüfung aufgewendeten Zeitanteile auf alle amtsangehörigen Gemeinden, das Amt und die Stadt Altentreptow verteilt. Dem Amtsausschuss werden die Angebote ebenfalls vorgelegt.

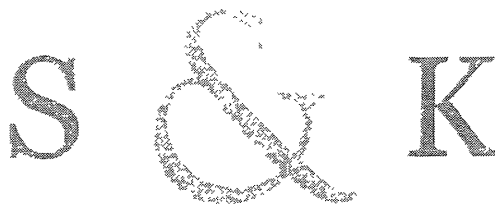
2. Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt den Auftrag zur Prüfung der Eröffnungsbilanz an zu vergeben.

Anlage/n:

Angebote
Auswertung Angebote

Angebot	Gesamtkosten	Stundensatz	Referenzliste	Befähigung
Dr. Schröder Korth GmbH Malchin	57.988,70 €/brutto Festpreis	90 €	Ja 1 Hansestadt Demmin 9 Städte/Gemeinden Schleswig Holstein	liegt vor
Dr. Behrens, Mätz & Partner GbR Neubrandenburg	47.600 €/brutto Kein Festpreis, kein	-	keine	Für die erforderliche Sachkunde soll Frau Knebler der Prüfungsgesellschaft vollumfänglich zur Verfügung stehen.
NKHR Beratung Kommunalberatung und Kommunalprüfung Rostock	47.000 € /brutto Festpreis	74 €	Ja 35 Städte/Ämter geprüft in MV	Begleitung Einführung und Umsetzung NKHR in MV Prüfer bei Mittelrheinische Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als Beraterfirma für die Einführung der Doppik beim Land MV tätig war.



Dr. Schröder & Korth
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schröder & Korth GmbH · Kalensche-Mauer-Straße 2 · 17139 Malchin

Amt Treptower Tollensewinkel
z. H. Frau Knebler
Rathausplatz 1
17087 Altentreptow

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kalensche-Mauer-Straße 2, 17139 Malchin
Telefon (0 39 94) 20 66 -0, Fax 20 66 20
E-Mail: kanzlei@schroeder-korth-malchin.de
www.steuerberater-malchin.de

Hauptsitz:
Brenenburger Straße 30, 25524 Itzehoe
Telefon (04821) 6 04 94 - 0, Fax 6 04 94 - 10
E-Mail: kanzlei@schroeder-korth-itzehoe.de
www.steuerberater-itzehoe.de

Datum: 18.12.2014
Unser Zeichen: 80000 dr. sr-si

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Sehr geehrte Frau Knebler,

das Amt Treptower Tollensewinkel forderte uns auf, ein Angebot vorzulegen über die Prüfung der Eröffnungsbilanzen per 01.01.2012 nach den Regeln der Doppik für 19 amtsangehörige Gemeinden, für das Amt Treptower Tollensewinkel, für die Stadt Altentreptow sowie deren städtebauliches Sondervermögen. Dieser Bitte kommen wir gern nach.

Wir gehen davon aus, dass Sie uns zu Beginn der Prüfung die entsprechenden prüfungsfähigen Eröffnungsbilanzen per 01.01.2012 mit den notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Rechtsgrundlagen für diese Eröffnungsbilanzen sind die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik vom 25.02.2008 einschließlich der ersten Änderung vom 13.12.2011 und der zweiten Änderung vom 05.03.2013. Prüfungsgegenstand dieser freiwilligen Prüfung ist die Einhaltung der Einzelschriften der GemHVO für die vorzulegenden Eröffnungsbilanzen. In die Prüfung ist auch der zuständige Rechnungsausschuss des Amtes und der Stadt mit einzubeziehen. Dies soll so umgesetzt werden, dass zu Beginn der Prüfung Besprechungen mit diesen Ausschüssen abgehalten werden, um die Prüfungsstrategie festzulegen und abzusprechen, wie der Informationsaustausch während der Prüfung ablaufen soll. Für jede amtsangehörige Gemeinde und das Amt einerseits sowie für die Stadt Anklam andererseits sind jeweils Prüfungsberichte zu erarbeiten. Das Prüfungsergebnis ist in den drei Ausschüssen der Stadt (Rechnungsprüfungsausschuss, Finanzausschuss und Hauptausschuss) sowie in den einzelnen Gemeindevertretungen und dem Amtsausschuss zu erläutern.

Dr. Schröder & Korth GmbH

Sitz Itzehoe, USt-IdNr.: DE252285916, Handelsregister: Amtsgericht Pinneberg, HRB 6783 Pl.
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang Schröder, Dipl.-Kfm. Wolfgang Korth, Dipl.-Kfm. Philipp Schröder, Dipl.-Kfm. Debora Ojaker, Matthias Ahrend
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin, BLZ 150 502 00, Kto.Nr. 510 006 850, IBAN: DE31 1505 0290 0510 0068 50, BIC: NOLADE21NBS
Ratibank eG Malchin, BLZ 150 616 98, Kto.Nr. 200 400 3, IBAN: DE39 1506 1698 0002 0040 03, BIC: GENODEF1MAL

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

2

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanzen der 19 amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes gehen wir jeweils von einem durchschnittlichen Zeitbedarf aus von 18 Stunden, der sich wie folgt gliedert:

	<u>Stunden</u>
- Prüfungszeit	12
- Berichtsausfertigung	4
- Durchführung der Schlussbesprechung einschließlich Fahrt	<u>2</u>
	<u>18</u>

Dieser Zeitbedarf hat sich aus der Prüfung eines anderen Amtes mit entsprechend amtsangehörigen Gemeinden ergeben.

Den Zeitbedarf für die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Altentreptow schätzen wir einschließlich Berichtsausarbeitung auf 150 Stunden, den des Sondervermögens der Stadt mit 16 Stunden. Hier werden drei Schlussbesprechungen durchzuführen sein mit einem Zeitbedarf von jeweils 2 Stunden. Dieser Zeitbedarf ist aus der entsprechenden Prüfung einer benachbarten Stadt abgeleitet worden.

Für alle eingesetzten Prüfer wird ein einheitlicher Stundensatz von EUR 90,00 angesetzt.

	<u>Zeitbedarf in Stunden</u>	<u>Stunden- satz</u>	<u>Prüfungsgebühr EUR</u>
- Prüfung von 19 Gemeinden sowie Amt 12 Stunden x 20	240	90	21.600
- Anfertigung von Prüfungsberichten 4 Stunden x 20	80	90	7.200
- Durchführung von Schlussbesprechungen 2 Stunden x 20	40	90	3.600
- Prüfung Stadt Altentreptow	140	90	12.600
- Prüfung Sondervermögen	16	90	1.440
- Anfertigung Prüfungsbericht	10	90	900
- Durchführung von Schlussbesprechungen 2 Stunden x 3	6	90	540
- Fahrtspesen			850
	<u>532</u>		<u>48.730</u>

Zu den ausgewiesenen Prüfungsgebühren kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 v. H.

Die dargestellte Prüfungsgebühr bieten wir Ihnen auch als Festpreis an.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

3

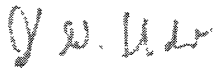
Die Prüfungsberichte können mit jeweils drei Exemplaren bis zum 30.06.2015 an den Auftraggeber übergeben werden. Zusätzlich wird eine Datei (Word oder PDF) des Prüfungsberichtes dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Mit den Prüfungen kann absprachegemäß ab März 2015 begonnen werden. Die Prüfung erfolgt in der Außenstelle des Amtes I reptower Tollensewinkel, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz.

Im Jahre 2013 haben wir erfolgreich an der Qualitätskontrolle nach § 57a Wirtschaftsprüferordnung (Peer Review) teilgenommen. Die Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer datiert vom 22.08.2013. Unsere Referenzliste fügen wir als Anlage bei. Besonders hinweisen möchten wir dabei auf die Prüfung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2012 der Hansestadt Demmin sowie die Prüfung der Doppik-Abschlüsse des Amtes Fischland-Darß einschließlich der amtsangehörigen Gemeinden.

Wir würden es sehr begrüßen, für Sie diese Prüfung durchführen zu können.

Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Schröder gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. W. Schröder
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Referenzenliste

Schleswig-Holstein

1. Kreise und Gemeinden

- 1.1. Kreis Steinburg
- 1.2. Stadt Brunsbüttel
- 1.3. Stadt Glückstadt
- 1.4. Stadt Itzehoe
- 1.5. Gemeinde Wangels
- 1.6. Amt Oldenburg Land
- 1.7. Stadt Wilster
- 1.8. Amt Pellworm
- 1.9. Amt Itzehoe Land

2. Stadt- und Gemeindewerke

- 2.1. Stadtwerke Itzehoe
- 2.2. Stadtwerke Glückstadt
- 2.3. Gemeindewerke Hohenwestedt
- 2.4. Stadtwerke Lütjenburg
- 2.5. Wasserversorgung Probstei
- 2.6. Gemeindewerke Raisdorf
- 2.7. Gemeindewerke Bordesholm
- 2.8. Gemeindewerke Trappenkamp
- 2.9. Stadtwerke Kellinghusen
- 2.10. Stromversorgung Schönkirchen
- 2.11. Wasserwerk Blekendorf
- 2.12. Wasserwerk Lensahn
- 2.13. Wasserwerk Itzstedt
- 2.14. Stadtentwässerung der Stadt Glückstadt
- 2.15. Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg
- 2.16. Stadtwerke Wilster

3. Dienstleistungsbetriebe

- 3.1. Zweckverband Klinikum und Seniorenzentrum Itzehoe und Beteiligungsgesellschaften
- 3.2. IZET Innovationszentrum Itzehoe, Gesellschaft für Technologieförderung Itzehoe GmbH
- 3.3. Gewerbe- und Technikzentrum Ralsdorf GmbH
- 3.4. Kurbetrieb Hohwacht
- 3.5. Kurbetrieb Großenbrode
- 3.6. Kurbetrieb Blekendorf
- 3.7. Kurbetrieb Schönberg
- 3.8. Kurbetrieb Laboe
- 3.9. Kurbetrieb Pellworm
- 3.10. Kurverwaltung Nordstrand
- 3.11. Kurbetrieb Friedrichskoog
- 3.12. Zweckverband Wasserversorgung Wacken
- 3.13. Freizeitbad Brunsbüttel GmbH
- 3.14. Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH

4. Einführung der Doppik nach der Gemeindehaushaltsverordnung

- 4.1. Stadt Brunsbüttel
- 4.2. Vortragsveranstaltungen

Niedersachsen

1. Natur- und Erlebnispark Bremervörde GmbH
2. Sozial- und Pflegestation Bremervörde

Mecklenburg-Vorpommern

1. Gemeinden

- 1.1. Stadt Dargun
- 1.2. Stadt Malchin
- 1.3. Gemeinde Züssow
- 1.4. Hansestadt Demmin
- 1.5. Amt Fischland-Darß

2. Stadt- und Gemeindewerke

- 2.1. Abwasserzweckverband Darß
- 2.2. Gemeinde Ostseebad Zingst - Abwasserentsorgungsbetrieb
- 2.3. Wasserversorgung der Stadt Dargun
- 2.4. Stadtwerke Demmin GmbH
- 2.5. Zweckverband Abfallwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern
Nordost, Stralsund
- 2.6. Wasserversorgung Insel Hiddensee
- 2.7. Zweckverband Wasser/ Abwasser Boddenküste
- 2.8. Wärmeversorgung Malchin GmbH
- 2.9. Wärmeversorgung Rügen GmbH
- 2.10. Stadtwerke Boizenburg
- 2.11. Kompetenzzentrum Regiostrom Ivenack GmbH
- 2.12. Eigenbetrieb Abwasser Ahrenshagen-Daskow
- 2.13. Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH
- 2.14. Wärmeversorgung Jürgenstorf GmbH

3. Dienstleistungsbetriebe

- 3.1. Kurbetrieb Dierhagen
- 3.2. Kurbetrieb Ahrenshoop
- 3.3. Kurbetrieb Prerow
- 3.4. Kurbetrieb Born
- 3.5. Kurbetrieb Wieck
- 3.6. Kur- und Tourist GmbH, Darß
- 3.7. Insel Information Hiddensee GmbH
- 3.8. Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb
- 3.9. Kur- und Tourismus Zingst GmbH
- 3.10. Flugplatz Anklam GmbH
- 3.11. Nahverkehrsgesellschaft Mecklenburger Schweiz mbH
- 3.12. Kurverwaltung Thiessow
- 3.13. Landkreis Rostock - Regiebetrieb Abfallwirtschaft
- 3.14. Landkreis Rostock - Eigenbetrieb Rettungsdienst
- 3.15. Hafenbetriebs- u. Entwicklungsges. mbH Sassnitz

4. Wohnungsgesellschaften

- 4.1. Wohnungsgesellschaft Malchin mbH (WOGEMA)
- 4.2. Wohnungsverwaltung GmbH Stavenhagen
- 4.3. Wohnungsgesellschaft der Stadt Dargun mbH
- 4.4. Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Demmin GmbH
- 4.5. Teterower Wohnungsgesellschaft mbH
- 4.6. Kommunale Wohnungsgesellschaft Basedow
- 4.7. Kommunale Wohnungsgesellschaft Ducherow
- 4.8. Kommunale Wohnungsgesellschaft Gorschendorf
- 4.9. Kommunale Wohnungsgesellschaft „Uns Hüsung“ Remplin
- 4.10. Gemeinde Züssow - Wohnungswirtschaft
- 4.11. Wohnungsbaugesellschaft Mirow GmbH
- 4.12. Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Stadt Putbus
- 4.13. Eigenbetrieb Wohnungsverwaltung des Amtes Mecklenburgische Schweiz
- 4.14. Woldegker Wohnungsverwaltung GmbH
- 4.15. Wohnungswirtschaftsges. mbH Burg Stargard

5. Beschäftigungsgesellschaften

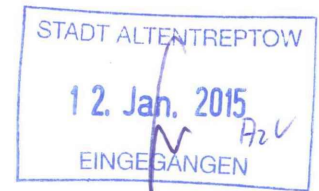
- 5.1. RABS GmbH, Güstrow
(Regionale Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsges. mbH)
- 5.2. Qualitäts- und Beschäftigungsinitiative Dargun
- 5.3. Strukturentwicklungsgesellschaft, SEG mbH Darß
- 5.4. Wasserburg Liepen, Beschäftigungsgesellschaft
- 5.5. Benzin Ziegelei Beschäftigungsgesellschaft

Brandenburg

1. Abfallwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Belzig
2. Verkehrsgesellschaft Belzig



Dr. Behrens, Mätz & Partner GbR
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Landwirtschaftliche Buchstelle



Dr. Behrens, Mätz & Partner GbR • WP, StB, LWB • Woldegker Straße 27 • 17033 Neubrandenburg

Amt Treptower Tollensewinkel
Stadt Altentreptow
Frau Gutglück
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Dipl. Kfm. Dr. Peter A. Behrens
Wirtschaftsprüfer / Landwirtschaftliche Buchstelle
Dipl. Sozialökonom Manfred Mätz
Steuerberater / Landwirtschaftliche Buchstelle
Dipl. Ing. Thomas Harder
Steuerberater / Landwirtschaftliche Buchstelle
Bankverbindung:
DKB Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr. 18 75 42 42; BLZ 120 300 00
BIC: BYLADEM 1001
IBAN DE 09 1203 0000 0018 7542 42

08.01.2015

Angebotsabgabe gemäß Ihrem Schreiben vom 19.11.2014

Sehr geehrte Frau Gutglück,

Sie haben uns für die Prüfung der Eröffnungsbilanzen auf den 01.01.2012 für die Gemeinde Altentreptow sowie für die Mitwirkung bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2012 für 21 Gemeinden um ein Angebot gebeten.

Unsere Kostenschätzung beruht auf der Voraussetzung, dass Ihre Mitarbeiterin Frau Knebler die Eröffnungsbilanzen gemäß dem NKHR-MV erstellt und die entsprechenden Nachweise und Gutachten in endgültiger Form vorliegen. Für die Bearbeitung des Auftrages, ist es unerlässlich, dass die Mitarbeiterin Frau Knebler aus Ihrem Hause uns für die notwendigen Zuarbeiten während der ganzen Zeit vollumfänglich als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Dies gilt für die Arbeiten zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Altentreptow, wie auch für die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen für die 21 Gemeinden. Unsere Aufgabe besteht darin, die von Frau Knebler erstellten Eröffnungsbilanzarbeiten zu prüfen bzw. sie bei der Erstellung für die 21 Gemeinden fachlich zu unterstützen.

Diese Arbeiten setzen voraus, dass die Gutachten vom Innenministerium und vom Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern anerkannt werden. Auch müssen alle notwendigen Fotos der Gebäude, Straßen usw. vorliegen und Problemfelder nach dem NKHR-MV erfasst sein.

Wir werden unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) festgelegten Grundsätze (vgl. Fachgutachten, Stellungnahmen und Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.) durchführen und in diesem Zusammenhang unsere Prüfung so planen und durchführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung und das vermittelte Bildes wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfungshandlungen werden wir - wie berufssüblich - in Stichproben durchführen. Die Durchführung der Abschlussprüfung in Stichproben, in Verbindung mit den jeder Prüfung innewohnenden Grenzen, beinhaltet ein unvermeidliches Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z. B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise durch unsere Prüfung aufgedeckt.

Wir weisen darauf hin, dass durch unsere Tätigkeit die Verantwortung der Gemeinden für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses, sowie die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems nicht eingeschränkt wird. Diese Verantwortung umfasst insbesondere die Konzeption, die Implementierung und die Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems (IKS).

Die Vollständigkeit aller prüfungserheblichen Unterlagen und Auskünfte werden wir uns in einer berufssüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigen lassen.

Über die Prüfung werden wir in berufssüblichem Umfang berichten. Die Weitergabe unserer beruflichen Äußerung an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Wir gehen davon aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen. Sollten Sie zu einem Zeitpunkt nicht damit einverstanden sein, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Unser Honorar wird sich nach dem anfallenden Zeitaufwand richten, der zu unseren üblichen Stunden-/Tagessätzen berechnet wird. Daneben werden Auslagen und die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe berechnet. Für einen geregelten Prüfungsablauf ist es notwendig, dass zu Beginn der Prüfung die Prüfungsbereitschaft Ihrerseits gegeben ist, insbesondere prüfbare Unterlagen vorliegen und die sachkundige Auskunftspersonen Frau Knebler verfügbar und auskunftsbereit ist. Sollten durch den Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen zu einer Erhöhung des Zeitaufwandes führen, erhöht sich das Honorar entsprechend. Auf das Honorar einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer werden Abschlagszahlungen berechnet.

Für unsere Prüfung der Einhaltung der Einzelvorschriften der GemHVO veranschlagen wir folgende Kosten:

1. Prüfung der Stadt Altentreptow vollumfänglich
EUR 15.000 bis maximal EUR 20.000
2. Prüfung der 21 Gemeindehaushalte
Hier gehen wir davon aus, dass der Prüfungskostenaufwand zwischen EUR 800,00 bis maximal EUR 1.000,00 je Gemeinde liegt.

Diesem Auftrag liegen, und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die als Anlage beigegebenen berufssüblichen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 01. Januar 2002 zugrunde. Für berufliche Leistungen vereinbaren wir abweichend zu Ziffer 9 (2) der Allgemeinen Auftragsbedingungen in Fällen denkbarer Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen, einen Haftungsrahmen nach § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO, der auf EUR 1 Mio. begrenzt ist. Falls nach Ihrer Auffassung das voraussehbare Vertragsrisiko den vereinbarten Haftungshöchstbetrag nicht unerheblich übersteigt, sind wir bereit, gegen entsprechende Vergütung für die Risikoübernahme eine angemessene höhere Haftungssumme zu vereinbaren.

Wir würden uns freuen, diese Tätigkeiten für Sie durchführen zu können. Wir sind gerne bereit, das Mandat, wie oben stehend dargestellt, anzunehmen und zu führen. Zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit dem Inhalt dieses Schreibens bitten wir Sie, die diesem Schreiben beiliegende Zweitschrift unterschrieben an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Behrens, Mätz & Partner GbR
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Einverständniserklärung des Auftraggebers

Wir haben die vorstehenden Auftragsbedingungen einvernehmlich für diesen Einzelauftrag ausgehandelt. Mit der Haftungsbegrenzung sind wir einverstanden. Auf die Möglichkeit einer individuellen, auf diesen Auftrag bezogenen zusätzlichen Vermögensschadenhaftpflicht-erhöhung, wurden wir hingewiesen und verzichten darauf.

Mit dem vorstehenden Auftragsinhalt und den beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen sind wir einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Auftraggeber

Anlage: AGBs

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



NKHR-Beratung, Neue Werderstr. 39, 18057 Rostock

Amt Treptower Tollensewinkel
Der Amtsvorsteher
Amt für Zentrale Verwaltung und Finanzen
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
19.11.2014

Unsere Zeichen
2014/17087/01

Datum
30.12.2014

Prüfung der Eröffnungsbilanzen zum 01. Januar 2012 des Amtes Treptower Tollensewinkel, der amtsangehörigen Gemeinden und des Städtebaulichen Sondervermögens.

Angebot

Sehr geehrte Frau Gutglück,

Gerne unterbreiten wir Ihnen ein Angebot für die Prüfung der Eröffnungsbilanzen des Amtes Treptower Tollensewinkel, der amtsangehörigen Gemeinden und des Städtebaulichen Sondervermögens zum 01. Januar 2012 als sachverständiger Dritter nach dem KPG M-V.

Die NKHR-Beratung ist eine Kommunalberatungs- und Kommunalprüfungsgesellschaft mit Sitz in Rostock. Sie hat zahlreiche Beratungs- und Prüfungsprojekte für kommunale Gebietskörperschaften im Bereich der Kernverwaltung. Die Mitarbeiter verfügen über langjährige Erfahrungen bei der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens.

Die Gesamtverantwortung in unserem Hause übernimmt der Geschäftsführer, Herr Wirtschaftsjurist LL.B. Michael Necke. Herr Necke arbeitete bis 2011 bei der Kommunalaufsicht, Abteilung Finanzaufsicht und begleitet seit Jahren Städte und Gemeinden in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern bei der Einführung und Umsetzung des NKHR. Darüber hinaus war Herr Necke bei der Mittelrheinischen Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfer aktiv in die Aufstellung und Prüfung kommunaler Abschlüsse eingebunden. Als Prüfungsleiter der NKHR-Beratung ist Herr Necke aktuell im Amt Bergen auf Rügen, im Amt West-Rügen und Amt Stralendorf tätig.

Die NKHR-Beratung prüft die Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse mithilfe eines EDV-gestützten Prüfungsprogrammes, welches auf der Grundlage des Prüfungsleitfadens des Gemeinschaftsprojektes zum NKHR in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt wurde. Neben den gesetzlichen Vorschriften sind die Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung des Gemeinschaftsprojektes Mecklenburg-Vorpommern und die Prüfungsleitfäden des Institutes der Rechnungsprüfer Grundlage unserer Prüfungen.

Bestandteile unserer Prüfung sind neben der Bilanz, dem Anhang und der Anlagen nach dem KomDoppikEG M-V auch eine Prüfung des internen Kontrollsystems und eine EDV-Prüfung.

Über das Ergebnis der Prüfung wird ein ausführlicher Prüfbericht erstellt. Das Prüfergebnis wird den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses sowie dem Finanz- und Hauptausschuss und der Gemeindevertretung in einer Ausschusssitzung erläutert. Der ausführliche Prüfbericht wird in drei gebundenen Exemplaren und in Dateiform übergeben.

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanzen zum 01. Januar 2012 für das Amt Treptower Tollensewinkel, die amtsangehörigen Gemeinden und das Städtebauliche Sondervermögen berechnen wir für eine Pauschale von

47.000 € (brutto)

Weitere Kosten fallen nicht an.

Die Prüfung erfolgt vor Ort in den Räumen des Amtes Treptower Tollensewinkel. Für die Prüfung werden ca. 480 Stunden á 74 € veranschlagt. Zuzüglich der Fahrtkosten, Nebenkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer ergibt sich daraus der Pauschalpreis von 47.000 € (brutto).

Die NKHR-Beratung versichert, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 2 Absatz 7 KPG M-V für die Eröffnungsbilanzen des Amtes Treptower Tollensewinkel, der amtsangehörigen Gemeinden und des Städtebaulichen Sondervermögens vorliegen.

Wir freuen uns, wenn unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und Sie uns mit der Durchführung der Prüfungen beauftragen würden.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen


Michael Necke
NKHR-Beratung UG

Referenzliste Kernhaushalt und Städtebauliches Sondervermögen

Prüfung der Eröffnungsbilanzen/

Prüfung der Jahresabschlüsse

Amt Bergen auf Rügen

Amt West-Rügen

Amt Stralendorf

Amt Plau am See

Stadt Putbus

Stadt Gadebusch

Stadt Dargun

¹ Ämter inkl. der amtsangehörigen Gemeinden

Erstellung der Eröffnungsbilanzen/

Erstellung der Jahresabschlüsse

Amt Am Peenestrom³

Amt Anklam Land³

Amt Darß/Fischland³

Amt Franzburg-Richtenberg³

Amt Gadebusch³

Amt Goldberg-Mildenitz³

Amt Gnoien³

Amt Güstrow Land²

Amt Klützer Winkel²

Am Krakow am See²

Amt Recknitz-Trebeltal³

Amt Schönberger Land³

Amt Schwaan³

Amt Usedom Süd³

Barlachstadt Güstrow³

Hansestadt Anklam³

Stadt Boizenburg/Elbe^{2, 3}

Stadt Grabow³

Stadt Ludwigslust³

Stadt Malchow³

Stadt Marlow³

Stadt Neustadt-Glewe³

Stadt Ostseebad Kühlungsborn³

Stadt Ribnitz-Damgarten^{2, 3}

Stadt Schwaan³

Stadt Sternberg³

Stadt Strasburg³

Ostseebad Heringsdorf³

² Eröffnungsbilanzen/Jahresabschlüsse der Gemeinde

³ Städtebauliche Sondervermögen